



## Die Novel-Food-Verordnung: Verkehrsfähigkeit von Lebensmitteln

© Rechtsanwältin Kerstin Dieter, Hamburg

Novel Food: Die Verkehrsfähigkeit von Lebensmitteln in der EU

Rechtsanwältin Kerstin Dieter, [www.recht-vital.de](http://www.recht-vital.de), Telefon: 040 – 554 30 996

Nach der Novel-Food-Verordnung der Europäischen Union (VO (EU) Nr. 2015/2283) dürfen in der Europäischen Gemeinschaft nur Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, die dort bereits vor dem 15. Mai 1997 in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurden.

## Novel Food: Lebensmittel außerhalb der EU

### Das Beispiel Heilkräutertee „Indian Essence“ mit Rot-Ulme

Dies betrifft also Lebensmittel, deren Herkunftsort sich außerhalb der Europäischen Gemeinschaft befindet, so wie zum Beispiel der Heilkräutertee „Indian Essence“. Dieser Tee besteht aus neun feingeschnittenen bzw. polarisierten Pflanzenbestandteilen, zu denen auch die Rinde der Rotulme gehört. Die Rot-Ulme ist vom Osten Kanadas über die nördlichen und südlichen Präriestaaten bis nach Florida verbreitet, jedoch nicht im europäischen Raum.

### Fehlende Konsumentenerfahrung?

Aufgrund fehlender Konsumenten-Erfahrung innerhalb der Europäischen Union unterliegt dieser Tee dem Zulassungsvorbehalt der Novel-Food-VO. Denn es ist nicht ersichtlich, dass „Indian Essence“ seit dem Inkrafttreten der Novel-Food-VO am 15. Mai 1997 in nennenswertem Umfang innerhalb der EU für den menschlichen Verzehr verwendet wurde. Jedenfalls wurden hierfür durch die Vertreiberin dieses Produkts keine Belege erbracht. Auch der Nachweis über hinreichende Konsumentenerfahrung oder wissenschaftliche Daten zum Verzehr dieses Produktes innerhalb der EU wurden nicht geführt.

### Keine Verkehrsfähigkeit

Aus diesen Gründen entschied das Verwaltungsgericht Braunschweig mit Urteil vom 27. Februar 2013 (Az. 5 A 117/12), dass dieser Tee zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland nicht verkehrsfähig sei. Somit war die von der Vertreiberin beantragte Allgemeinverfügung nach § 54 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2, Abs. 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zu versagen.

Um dieses Produkt also in den Verkehr zu bringen, muss zunächst eine Zulassung nach der Novel-Food-VO erwirkt werden. Zulassungsfähig sind grundsätzlich nur nachweislich sichere Lebensmittel.

Nach der neuen Novel-Food-Verordnung muss die Zulassung direkt bei der Europäischen Kommission beantragt werden. Die Antragsunterlagen werden dann von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bewertet und allen Mitgliedstaaten zur Kenntnis gegeben.

In manchen Fällen auch das neue Anzeigeverfahren für traditionelle Lebensmittel aus einem Drittstaat genutzt werden. Dies setzt voraus, dass das Lebensmittel dort nachweislich seit mindestens 25 Jahren ohne Sicherheitsbedenken verzehrt wurde.

Die einmal erteilte Genehmigung gilt für alle, die das betreffende neuartige Lebensmittel in Verkehr bringen möchten. Alle nach der Novel-Food-Verordnung zugelassenen Lebensmittel werden in einer Unionsliste geführt. Im Einzelfall kann für eine Übergangszeit die Genehmigung exklusiv für den Antragsteller gelten. Dies ist ggf. in der Gemeinschaftsliste vermerkt.

## Ein neuartiges Lebensmittel in Verkehr bringen

Dies setzt nach Art. 11 der Novel-Food-VO voraus, dass die neuartigen Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten

- so sicher sind, wie andere vergleichbare Lebensmittel, die bereits in der EU in Verkehr sind
- keine Gesundheitsgefährdung darstellen
- sich von Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten, die sie ersetzen sollen, nicht so unterscheiden dürfen, dass ihr normaler Verzehr Ernährungsmängel für den Verbraucher mit sich brächte.

Ggf. erstellt die zuständige Behörde ein Gutachten diesbezüglich.

Die Zulassung kann an besondere Kennzeichnungsanforderungen geknüpft werden. Diese sind dann beim Inverkehrbringen des Lebensmittels zu beachten.

## Fazit

1. Sollten Sie also planen, ein Lebensmittel mit Herkunft außerhalb der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr zu bringen, lassen Sie zunächst die Rechtslage bezüglich Ihres Produkts im Einzelfall durch einen in diesem Bereich spezialisierten Anwalt prüfen.
2. Dies kann Sie auch vor Beanstandungen durch die zuständigen Behörden und/oder Wettbewerber schützen.
3. Derartige Beanstandungsverfahren sind in aller Regel mit erheblichen Kosten verbunden, die im Allgemeinen die Kosten einer Rechtsberatung bei Weitem überschreiten.



**LebensmittelRecht**  
Kerstin Dieter | Rechtsanwältin

Rechtsanwältin Kerstin Dieter

Kanzlei RechtVital  
Blücherstraße 7  
22767 Hamburg  
Tel.: 040-554 30 996  
Fax: 040-554 30 849  
Email: [info@recht-vital.de](mailto:info@recht-vital.de)  
Web: [www.recht-vital.de](http://www.recht-vital.de)